Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55752 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001413-C0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 1 / 8

Auftraggeber: AD Vimotion GmbH
Teiletyp: CARMANI CA 20 A7518

### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

#### Radtyp: **CARMANI CA 20\_A7518** Art des Sonderrades: einteiliges Leichtmetall-Rad Handelsmarke: **CARMANI** Vorder-und Hinterachse Montageposition: Radausführung: A<sub>T</sub> Radausführungskennz.: A<sub>T</sub> 7½Jx18H2 Radgröße: Rad-Einpresstiefe: 47 mm Lochkreisdurchmesser: 130 mm Lochzahl: 6 Mittenlochdurchmesser: 84,10 mm Zentrierart Mittenzentrierung ohne Ring Zentrierring:

1250 kg

2288 mm

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### Verwendungsbereich

geprüfte Radlast: \*)

Reifenabrollumfang:

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile		Anzugs- moment
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		180 Nm
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		200 Nm

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55752 nach §22 StVZO

RA-001413-C0-473 Nr.:

Anlage-Nr.: 1a Seite: 2/8

Auftraggeber: AD Vimotion GmbH Teiletyp: CARMANI CA 20\_A7518

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
906 AC 30	e1*2001/116*0353*		
906 AC 35	e1*2001/116*0354*		
906 KA 30	L765		
906 KA 35	L766		
906BB30	e1*2007/46*0279*		
906BB35		46*0301*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 140	Mercedes Sprinter (geschlossener Kasten, Baureihe W906, Modelljahr 2006-2017)	225/60R18 GDX) N235) T104) 235/55R18 GGK) K04) T104) 245/55R18 A94) GDX) K02) T103) 255/50R18 A94) GGG) K02) T106) 255/55R18 A94) GDX) K02) T109) 255/55R18C A94) GDX) K02) 275/50R18 A94) GDX) K02)	A01) bis A10) BF1) E23) E89) E120) EF0) K01)

ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
e1*2001/	116*0424*	
e1*2007/	46*0305*	
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
	vorne und hinten, ggf. Auflagen	
•	255/55R18C	A01) bis A10)
		BF2) E89) E122) K01) K02)
Modelljahr 2006-2017)	265/60R18	
	GDW)	
	e1*2001/ e1*2007/ Handelsbezeichnungen Mercedes Sprinter 4x4 (Allrad, geschlossener Kasten, Baureihe W906,	e1*2007/46*0305*  Handelsbezeichnungen vorne und hinten, ggf. Auflagen  Mercedes Sprinter 4x4 (Allrad, geschlossener Kasten, Baureihe W906, Modelljahr 2006-2017)  e1*2007/46*0305*  zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen  255/55R18C  GDX)  265/60R18

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55752 nach §22 StVZO

RA-001413-C0-473 Nr.:

Anlage-Nr.: 1a Seite: 3/8

Auftraggeber: AD Vimotion GmbH Teiletyp: CARMANI CA 20\_A7518

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
906 AC 35			
906BB35			
906BB50	e1*2007/	46*0296*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 140	Mercedes Sprinter (Heckantrieb, geschlossener Kasten, Baureihe W907, Modelljahr ab 2018)	225/60R18 GGP) N235) T104)	A02) bis A10) BF1) E23) E26) E30) E89) E120a) ER2)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
906 AC 35/4X4	e1*2001/	116*0424*	
906BB35/4X4	e1*2007/	e1*2007/46*0305*	
906BB50/4X4	e1*2007/	46*0304*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
105 bis 140	Mercedes Sprinter 4x4	255/55R18C	A01) bis A10)
	(Allrad, geschlossener		BF2) E89) E122a) K01)
	Kasten, Baureihe W907,	265/60R18	
	Modelljahr 2018-)	ER1) G01) K04) T114)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
KL3A4	e1*2007/46*1760*		
KL3A5	e1*2007/46*1762*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	Mercedes Sprinter (Frontantrieb, gechlossener Kasten, Baureihe W910)	255/55R18C	A01) bis A10) BF1) E89) GEG) K01) K02)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55752 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001413-C0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 4 / 8

Auftraggeber: AD Vimotion GmbH
Teiletyp: CARMANI CA 20 A7518

#### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55752 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001413-C0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 5 / 8

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH
Teiletyp : CARMANI CA 20\_A7518

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm

Anzugsmoment: 180 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm

Anzugsmoment: 200 Nm

- E23) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Zwillingsbereifung.
- E26) Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Elektro-Antrieb.
- E30) Es ist auch der Reifen 255/55R18-118, Loadindex LI 118, ohne die Bauart-Kennzeichnung "C" oder "CP" zulässig.
- E89) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "geschlossener Kasten" (mit oder ohne seitliche Fenster).
- E120) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter (W 906):
  - Typ 906 KA 30, ABE 765
  - Typ 906 KA 35, ABE 766
  - Typ 906 AC 30, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0353\*18,
  - Typ 906 AC 35, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0354\*20,
  - Typ 906 BB 30, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0279\*11
  - Typ 906 BB 35, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0301\*15
- E120a) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter (W 907):
  - Typ 906 AC 35, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0354\*21,
  - Typ 906 BB 35, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0301\*16,
  - Typ 906 BB 50, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0296\*09.
- E122) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter 4x4 (W 906):
  - Typ 906 AC 35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0424\*04 bis e1\*2001/116\*0424\*14,
  - Typ 906 BB35/4x4, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0305\*10.
- E122a) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter 4x4 (W 907):
  - Typ 906 BB35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0305\*11,
  - Typ 906 BB50/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0304\*06,
  - Typ 906 AC 35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0424\*15
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 2420 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 2500 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55752 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001413-C0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 6 / 8

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH
Teiletyp : CARMANI CA 20\_A7518

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GDW) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 245/75R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GDX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/75R16C ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GEG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/75R16C, 225/75R16CP ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GFP) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 225/75R16C, 235/60R17C, 235/65R16C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGF) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 235/60R17C, 235/65R16C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 225/75R16C, 235/60R17C, 235/65R16, 235/65R16C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGK) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 225/75R16C, 235/60R17C, 235/65R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGN) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 225/75R16C, 235/60R17C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGP) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/75R16C, 245/65R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55752 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001413-C0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 7 / 8

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH
Teiletyp : CARMANI CA 20\_A7518

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T103) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg bei LI 103. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 875 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T104) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1800 kg bei LI 104. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 900 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T106) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1900 kg bei LI 106. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 950 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T107) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1950 kg bei LI 107. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 975 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T109) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2060 kg bei LI 109. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1030 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T114) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2360 kg bei LI 114. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1180 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55752 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001413-C0-473

Anlage-Nr.: 1a Seite: 8 / 8

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH
Teiletyp : CARMANI CA 20\_A7518

T117) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2570 kg bei LI 117. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1285 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 1a mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ CARMANI CA 20\_A7518 des Auftraggebers AD Vimotion GmbH

Geschäftsstelle Essen, 18.08.2025



#### Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

### Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



